



HDI Versicherung AG
Postfach 510260, 30632 Hannover

Rechtsanwalt Wild
Breite Straße 22
40213 Düsseldorf

HDI Versicherung AG
Postfach 510260, 30632 Hannover

Diesen Schaden bearbeitet:
Herr Scheurell
Telefon +49 (221) 144-61407
E-Mail: firmen-schaden@hdi.de

Es schreibt Ihnen:
Herr Scheurell

17.07.2025

Schaden-Nr.: 51-170-00408-253 - Bitte stets angeben
Versicherungsschein-Nr.: V-068-067-819-0
Schadentag: Gerhard Nürnberg & Partner Ingenieurgemeinschaft/Inxxx Herkxxx
13.01.2020
Ihr Zeichen: 03021-25

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Wild,

wir melden uns als Haftpflichtversicherer unserer Versicherungsnehmerin Nürnberg & Partner zu Ihrem Schreiben vom 22.04.2025, mit dem Sie Schadenersatzansprüche in Höhe von 155.507,12 EUR geltend machen.

Zunächst wird ein Schaden gem. § 839a BGB i. H. von 96.414,25 EUR geltend gemacht wegen eines angeblich grob fahrlässig unrichtigen Gerichtsgutachten im Verfahren vor dem LG Koblenz,- 8 O 250/15 - vom 28.05.2018.

Ansprüche gegen unseren Versicherungsnehmer werden vollumfänglich und abschließend zurück gewiesen. Es dürfte unstrittig sein, dass es Angelegenheit des Anspruchstellers ist, die Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach substantiiert und schlüssig, ggfls. unter Beifügung nachvollziehbarer Unterlagen, nachzuweisen. Es ist Ihrem Schreiben vom 22.04.2025 nicht zu entnehmen, welche unrichtige Begutachtung, d.h. in welchem Gutachten eine grob fahrlässige Falschbegutachtung vorgenommen wurde und weshalb diese kausal für die von Ihnen aufgeführten Kosten gewesen sein soll. Bisher ist für uns – abgesehen dass keine fehlerhafte Begutachtung substantiiert vorgetragen und eine solche ausdrücklich bestritten wird – nicht ansatzweise nachvollziehbar, weshalb diese angeblich fehlerhafte Begutachtung ursächlich für den Austausch von Fliesen im Umfang von 44.571,25 EUR gewesen sein soll bzw. für den Austausch eines Heizkessels in Höhe von 24.351,45 EUR oder sinnlos vergeudete 22.000 Liter Heizöl.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen waren geplatzte Fliesen nicht Gegenstand eines Beweisbeschlusses.

Zu Ziff. 2 Ihres Schreibens werden 10.775,90 EUR geltend gemacht als „Verzugsschaden“, d.h. nicht aufgrund einer fehlerhaften Begutachtung, so dass hierfür bereits keine Anspruchsgrundlage besteht und die Ansprüche in Höhe von 14.194,42 EUR ebenfalls zurückgewiesen werden.

Seite 1 von 2

Die zu Ziff. 3 geltend gemachten Ansprüche über 3.098,80 EUR sind bisher ebenfalls nicht schlüssig dargelegt. Bisher wurde insbesondere nicht vorgetragen, weshalb – eine bestrittene Falschbegutachtung ausnahmsweise unterstellt – das Gutachten grob fahrlässig unrichtig sein sollte.

Für die Annahme grober Fahrlässigkeit des Sachverständigen nach § 839a BGB kommt es nicht darauf an, dass die Unrichtigkeit des Gutachtens jedermann, auch den entscheidenden Richtern, aufgrund naheliegender Überlegungen hätte einleuchten müssen. Maßgebend ist insoweit vielmehr die Perspektive des Sachkundigen, vgl. BGH, Beschluss vom 24.07.2014 - III ZR 412/13 -. Die Haftung eines Sachverständigen nach § 839a BGB erfordert nicht nur die Erstattung eines unrichtigen Gutachtens. Voraussetzung ist ferner, dass die Erstattung des Gutachtens vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte. Grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Bei der groben Fahrlässigkeit handelt es sich um eine auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung, die das gewöhnliche Maß der Fahrlässigkeit des § 276 Abs. 1 BGB erheblich übersteigt (OLG Celle, [IBR 2010, 63](#)).

Die darüber hinaus geltend gemachten Verfahrenskosten in Höhe von 41.527,44 EUR werden ebenfalls nicht schlüssig dargelegt. Die diesbezüglich geltend gemachten Ansprüche werden dem Grunde und der Höhe nach vollumfänglich zurück gewiesen. Eine Haftung unseres Versicherungsnehmers besteht nicht.

Abschließend teilen wir mit, dass sich unser Versicherungsnehmer für den Fall, dass die geltend gemachten Ansprüche rechtshängig gemacht werden, uns auf die

Einrede der Verjährung

berufen wird.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

HDI Versicherung AG
Ihr Schaden-Team

HDI setzt auf Datenschutz – unsere neuen Datenschutzhinweise können Sie jetzt nachlesen: www.hdi.de/datenschutz